

für die Praxis sehr gering sein; denn es kommt selten eine Entscheidung vor, die rein auf einem abstracten Satze beruht, wo nicht die individuellen Verhältnisse des vorliegenden Falles eine Beimischung dazu gegeben hätten, warum die Entscheidung zwar in dem einen Falle verständlich, in einem andern Falle aber nicht angemessen sein möchte. Der Hr. Bürgermeister Starke hat z. B. eine Frage erwähnt, die sich allenfalls dazu eignen dürfte: ob das Heimathrecht eines unehelichen, per subsequens matrimonium legitimirten Kindes an dem Heimathsorte des Vaters oder der Mutter sei? So eine Frage kann sich zur Bekanntmachung eignen; es giebt aber deren nicht viele. In tausend andern Fällen richtet sich die Angemessenheit des angenommenen Principis nach den Umständen. Einen andern Fall hat der Hr. Domherr D. Schilling erwähnt, das Princip nämlich, ob das Recht, Tanz zu halten, mit dem Schankrechte ipso jure verbunden sei? Die vormalige Landesregierung hat das bejahende Princip angenommen zu einer Zeit, als die Tanzwuth noch nicht so groß war, wie heut zu Tage; das Ministerium des Innern aber hat das Gegentheil annehmen müssen. Hätte es das entgegenstehende Princip nicht befolgt, so würde der überhandnehmenden Tanzwuth vollends Thür und Thor geöffnet worden sein. Dasselbe kann der Fall werden mit andern Principien, die heut noch ganz zweckmäßig und angemessen, in 10 Jahren aber total unzweckmäßig sein würden. Das Beispiel, welches der Hr. Vicepräsident angeführt hat in Bezug auf die harten Dachungen, gehört nicht sowohl dem Gebiete der Interpretation an, als vielmehr zu der Function der Verwaltungsbehörden, Anordnungen zu ertheilen und eine Verwaltungsmaßregel nach Zeit- und Orts Umständen zu modificiren. Nithin, glaube ich, ist die Vorstellung von der Sache viel größer, als der Erfolg versprechen kann, mindestens ist zu erwarten, daß die Angemessenheit solcher Bekanntmachungen sich nur auf sehr wenige Fälle wird beschränken können, und daß gerade diejenigen, zu deren Nutzen solche Bekanntmachungen gewünscht werden, nämlich die niederen Organe der Verwaltung im Lande, die Ortsrichter, die Gemeindevorstände u. dgl. wohl gar keinen Nutzen davon werden ziehen können; denn ihnen gehen die Vorkenntnisse ab, welche dazu gehören, um aus dergleichen Entscheidungen richtige Folgen zu ziehen. Ich schließe meine Bemerkung mit der allgemeinen Erinnerung, daß, wenn in der Justiz die bestehenden Grundsätze mit eiserner Festigkeit festgehalten werden müssen, es in der Verwaltung gerade umgekehrt ist. In der Verwaltung muß man sich vor nichts mehr hüten, als vor der Consequenzmacherei. Was heute zweckmäßig und wahr ist, ist morgen und unter andern Verhältnissen unzweckmäßig und unwahr.

Domherr D. Schilling: Eine Aeußerung des geehrten Herrn königl. Commissars kann ich nicht zugeben, nämlich die, daß die Bekanntmachung der Entscheidungen über zweifelhafte Fragen in Verwaltungs- oder Administrativjustizsachen nur einen literarischen und wissenschaftlichen Werth, also keinen praktischen Nutzen habe. Mir scheint es im Gegentheil ein wichtiger praktischer Nutzen zu sein, wenn die Betheiligten er-

fahren, wie die höchste Behörde über die betreffende Frage denke, damit sie darnach abmessen können, ob sie die Sache bis zur höchsten Instanz fortsetzen sollen oder nicht. Eben so werden auch die Mittel- und Unterbehörden, obgleich ihnen durch dergleichen Bekanntmachungen kein Zwang auferlegt wird, doch ihre Ansichten und Meinungen mit denen der höchsten Behörde meistens conformiren, um sich nicht einer reformatoria auszusetzen. Dasselbe ist auch der Fall bei der Bekanntmachung der Ansichten und Grundsätze des obersten Gerichtshofes in Justizsachen. Auch sie legen den Untergerichten keinen Zwang auf, und dennoch lehrt die Erfahrung, daß die Unterrichter sie gewöhnlich befolgen, weil sie sonst zu befürchten hätten, reformirt zu werden. Mir scheinen also die fraglichen Bekanntmachungen einen sehr wichtigen praktischen Nutzen zu haben, und wenn ich auch zugebe, daß die Ansichten und Grundsätze der Behörden in Verwaltungssachen nicht so, wie in Justizsachen, für alle Zeiten feststehen können, so werden sie doch wenigstens für einige Zeit gelten, und werden sie späterhin geändert, so können ja dann die veränderten Ansichten und Grundsätze von Neuem bekannt gemacht werden, die dann durch die immittelst veränderten Zeitumstände als gerechtfertigt erscheinen würden.

Präsident v. Gersdorf: Ich kann nun wohl die Debatte für geschlossen annehmen. Der Referent wird noch zum Schluß zu sprechen haben.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Ich bin von mehreren geehrten Sprechern meiner Obliegenheit größtentheils überhoben worden, noch einiges für die Vertheidigung des Deputationsgutachtens zu sprechen, indem es von ihnen auf eine meines Erachtens sehr überzeugende Weise geschehen ist. Ich glaube daher, mich nur auf einige wenige Bemerkungen beschränken zu dürfen. Das hat die Deputation allerdings auch keineswegs verkannt, daß die Fälle, wo die Bekanntmachung von Entscheidungsgrundsätzen der höchsten Verwaltungsbehörden wird erfolgen können, sich wohl nur auf eine geringe Anzahl beschränken dürften; allein auch angenommen, daß dies überhaupt der Fall sei, so glaube ich, bleibt dies doch ein Vortheil, wenn die Entscheidungen auch über diese wenigen Fälle bekannt gemacht werden. Obschon ich auch der Ueberzeugung bin, daß der Wunsch hauptsächlich nur in Administrativjustizsachen wird in Erfüllung gehen können, so kann ich mich doch nicht vollkommen davon überzeugen, daß er in reinen Verwaltungssachen unerfüllbar sei. Wenn auch der Nutzen nicht so umfangreich sein sollte, als Manche und namentlich der Antragsteller selbst sich davon versprechen, so darf dies doch kein Grund sein, die Sache ganz abzulehnen, sondern man kann sich wohl entschließen, durch seinen Beitritt zum Antrage auch einen geringern Nutzen herbeiführen zu helfen. Ich erlaube mir noch einige Entgegnungen auf die einzelnen Einwendungen, welche gegen den Vorschlag der Deputation gemacht worden sind. Wenn Herr Bürgermstr. D. Groß namentlich in Zweifel zog, in welcher Form die Bekanntmachung erfolgen solle, so glaube ich, daß der Antrag, wie er gefaßt ist, zu diesem Zweifel nicht Veran-